

(Teaser-Text auf der Seite Datenschutz/Informationssicherheit)

Datenschutzbeauftragter im Drei-Mann-Betrieb? Unterschiedliche Antworten aus zwei Bundesländern

Muss ein kleiner Betrieb, der eine Website betreibt und dabei Cloud-Dienste wie Google-Analytics nutzt, einen Datenschutzbeauftragten ernennen? Ja, sagt der LDI (*Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit*) Nordrhein-Westfalen. Eine gegenteilige Rechtsauffassung vertritt der LDI Baden-Württemberg.

(Kompletter Text – Verlinkung auf ein Worddokument)

Datenschutzbeauftragter im Drei-Mann-Betrieb?

Wenn in einem Unternehmen mindestens zehn Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten ernennen. Dies ist festgelegt in der BDSG-neu, § 38 Abs. 1 S. 1.

So weit so gut. Aber was passiert, wenn z. B. ein Handwerksbetrieb mit drei Mitarbeitern eine Website betreibt und dabei Cloud-Dienste wie Google-Analytics nutzt? Denn auch hier werden ja personenbezogene Daten verarbeitet - zwar außer Haus, aber im Auftrag des Handwerksbetriebes. Werden die Personen des Auftragsverarbeiters hinzugezählt? Immerhin haben wir es mit Datenriesen zu tun, da kommen schon eine Menge Leute zusammen.

Ja, meint der LDI Nordrhein-Westfalen in seiner Antwort vom 13.09.2018

„Sollte die verantwortliche Stelle nicht selbst personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, sondern damit ganz oder teilweise eine andere Stelle beauftragt haben, sind auch die Personen, die bei der beauftragten Stelle mit dieser Datenverarbeitung befasst sind, hinzuzurechnen.“

„Unerheblich ist deshalb, ob die Daten „außer Haus“ im Auftrag verarbeitet werden, da der Auftraggeber verantwortlich für die Datenverarbeitung bleibt. Andernfalls wären verantwortliche Stellen in der Lage, sich durch eine Auslagerung der Datenverarbeitung einer Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten zu entziehen.“

Nein – so die Auffassung des LDI Baden-Württemberg in seiner Antwort vom 8.11.2018

„...Personen, die für einen beauftragten Auftragsdatenverarbeiter arbeiten, zählen ...nicht zu den Personen nach § 38 Abs. 1 BDSG.“

Hier scheint es also noch Klärungsbedarf zu geben, daher wird Thomas Schmidt die konträren Rechtsauffassungen in verschiedenen Gremien zum Datenschutz zur Sprache bringen.

Ihr Ansprechpartner

Thomas Schmidt

Chief Information Security Officer & Datenschutzbeauftragter der TAS

Tel.: +49 2166 858-130

E-Mail: tschmidt@tas.de